

Einkaufsbedingungen (Stand Jänner 2020)

1. Allgemeines

Für sämtliche Bestellungen der VNT Automotive Unternehmensgruppe gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen, soweit diese nicht durch im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen in einzelnen Punkten oder im Gesamten aufgehoben wurden. Unseren Einkaufsbedingungen widersprechende bzw. davon abweichende Lieferbedingungen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht anwendbar, es sei denn sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Annahme der Lieferung oder deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche oder telefonische Bestellungen gelten nur als Bestellvoranzeige und erhalten erst durch unsere nachträgliche schriftliche Bestätigung unter Angabe unserer Bestellnummer Rechtsverbindlichkeit.

2.2 Jede Bestellung ist postwendend zu bestätigen, ebenso eventuelle schriftliche Nachträge. Erfolgt innerhalb von acht Tagen keine Bestätigung bzw. Stellungnahme, so gilt unsere Bestellung als angenommen.

2.3 Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferung muss nach Art und Umfang unseren Vorschriften entsprechen. Bei Warenübernahme erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Lieferung nach DIN ISO 2859/1 (Einfachstichprobenplan für normale Prüfung) Prüfniveau S-1, Annahmezahl© =0,

Rückweiszahl (d) = 1. Bei Nichtentsprechen der Ware lt. oben angeführter Stichprobenprüfung kann die gesamte Lieferung retourniert werden.

3.2 Die mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen sind unbedingt einzuhalten. Ist die rechtzeitige Lieferung des Bestellten oder von Teilen davon nicht möglich, so ist uns dies umgehend und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erfolgt die Lieferung der Ware nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig, so haben wir das Recht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich bei dem Geschäft um ein Fixgeschäft sind wir weder an eine Nachfristsetzung noch an eine Rücktrittserklärung gebunden.

3.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung ist nicht als Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche zu werten.

3.4 Teillieferungen werden nicht angenommen, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

3.5. Eine frühere Lieferung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, jedoch beginnen in einem solchen Fall die Zahlungsfristigkeiten erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

4. Verpackung & Versand

4.1 Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Käufers, so sind nur die Selbstkosten in Rechnung zu stellen. In allen Fällen behalten wir uns vor, Umhüllungen (Kisten, Fässer, Trommeln u. dgl.) franko Lieferbahnhof beizustellen. Für Leihemballagen gelten die fallweise getroffenen Vereinbarungen. Die Rücksendung der Emballagen erfolgt auf Gefahr des Verkäufers.

4.2 Die festgelegten Versandvorschriften sind vom Verkäufer genauestens einzuhalten. Für Bezüge aus dem Ausland erhält der Verkäufer von uns im Einzelfall spezielle Weisungen. Für Schäden, die uns aus der Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verkäufer.

4.3 Postsendungen, betr. Päckchen und Pakete, sind an VNT Metal Hungary Kft, 9200 Mosonmagyaróvár, Úttörő utca 43 ausnahmslos portofrei abzufertigen. In allen Fällen ist eine Versandanzeige – in Duplot – an das Empfangswerk vor Abgang der Ware zu senden. In allen Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzuführen. Führt der Verkäufer den Versand ohne unsere ausdrückliche Versandanweisung oder gegen dieselbe durch, so haftet dieser für die daraus entstehenden Nachteile. Der Verkäufer hat uns diesbezüglich schadlos zu halten.

4.4 Warenabholung: Die Ausfolgung der Waren gegen offene Rechnung darf nur gegen eine entsprechende Legitimation des Abholenden erfolgen. Bei einem Warenwert von über € 1000,- überdies nur nach telefonischer Rückfrage in der Abteilung Einkauf. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart. Übernahmezeiten sind unserer Bestellvorschrift zu entnehmen. Bei Nichteinhaltung der Zeiten wird eine Abfertigung, auch von Komplettladungen, abgelehnt.

5. Höhere Gewalt, Gewährleistung, Rückgriff

5.1 Höhere Gewalt, Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Diese Befreiung gilt für die Dauer solcher Ereignisse sowie innerhalb von 2 Wochen nach deren Ende.

5.2. Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware durch uns oder durch einen von uns Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware gemäß Auftrag zu liefern ist, auf uns über. Dies auch wenn keine frachtfreie Lieferung

vereinbart wurde. Handelt es sich bei der gekauften Ware um eine Maschine, welche erst am Erfüllungsort durch den Verkäufer montiert wird, geht die Gefahr erst dann auf uns über, wenn die Maschine vertragsgemäß geliefert wurde und durch einen Probelauf die einwandfreie Funktion einvernehmlich festgestellt wurde. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung der Menge, des Zustandes, der Güte und Funktion der Waren erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, in unserem Werk in Mosonmagyaróvár.

5.3 Die Annahme erfolgt vorbehaltlich der Kontrolle der Mangelfreiheit. Mängel hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Menge und Qualität der Ware werden innerhalb von vierzehn Tagen nach der Übernahme im Bestimmungswerk von uns gerügt. Andere Mängel, wie unter anderem das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die sich erst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Ware zeigen, werden dem Verkäufer binnen angemessener Frist angezeigt. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.4 Der Verkäufer trägt Gewähr für die einwandfreie Qualität und fachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Ausführung und garantiert eine ordnungsgemäße und betriebssichere Funktion des Gelieferten. Es kommen die gesetzlichen Bestimmungen zu Rechts- und Sachmängeln zur Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt wird.

Mängel sind im Rahmen der Gewährleistungspflicht zu verbessern. Der Verkäufer hat uns die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Gelieferten entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.

5.5 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit dieser zu beginnen, widrigenfalls uns das Recht zusteht, diese auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

5.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, insbesondere bei Vorliegen von Rechtsmängeln, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5.7 Sollte uns als Importeur oder Hersteller des Endproduktes eine Haftung nach produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen treffen und ist der Schaden auf Fehler des vom Verkäufer gelieferten Produkts zurückzuführen, so hat uns der Verkäufer unabhängig von einem Verschulden vollen, auch Rechtskosten umfassenden Schadenersatz und Regress zu leisten. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand, selbst nicht Hersteller des uns gelieferten Produkts und als Händler haftungsfrei zu sein.

5.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns allfällige, nach der Lieferung entdeckte Fehler des Produktes unverzüglich zu melden. Erweist sich das uns gelieferte Produkt aufgrund neuer Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit unserer Konstruktion, als fehlerhaft, so ist der Verkäufer verpflichtet, unsere noch vorhandenen Lagerbestände zum seinerzeitigen Einkaufswert zurückzunehmen.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind mit einem Durchschlag oder einer Kopie an unser Werk in Mosonmagyaróvár zu senden. Pro Auftrag ist eine Rechnung zu erstellen.

6.2 Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Übernahme der Ware und Kontrolle der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, prompt mit 3% Skonto, bzw. nach 30 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl in bar, durch Banküberweisung oder mittels Scheck. Die festgesetzten Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseinganges, jedoch nicht vor Erhalt der Ware. Für Lieferungen, die früher als vereinbart erfolgen, gilt die Regelung unter Punkt 3.2.

6.3 In der Rechnung angegebenen, anderslautenden Zahlungsbedingungen sind

für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

6.4 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf das Recht zur Geltendmachung von Mängeln und die Gewährleistungspflichten des Verkäufers keinen Einfluss.

6.5 Die Zession von Forderungen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Die Zession muss immer unsere Bestellnummer und die Rechnungsnummer des Verkäufers beinhalten.

6.6 Bei Begleichung der Rechnung behalten wir uns das Recht der Aufrechnung mit Gegenforderungen vor.

7. Allgemeines

7.1 Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Ware in keine Patent-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns und unsere Kunden hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen.

7.2 Er verpflichtet sich weiters, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm gelieferten Maschinen die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen aufweisen. Der Verkäufer hat für Ansprüche, die an uns wegen Verletzung bestehender Schutzvorschriften gestellt werden, Schadenersatz und Regress zu leisten, wenn diese Ansprüche sich darauf gründen, dass an den von ihm gelieferten Maschinen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen überhaupt nicht oder nur mangelhaft angebracht waren.

7.3 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle und Musterstücke, die dem Verkäufer bei unserer Bestellung überlassen wurden, ebenso die vom Verkäufer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Modelle, Musterstücke bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet,

vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie müssen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, unmittelbar nach Durchführung der Lieferung oder im Fall der Nichtausführung der Lieferung ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückgesandt werden. Der Verkäufer hat die Bestellung und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten und alle hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Für die Ausarbeitung von Plänen und dergleichen wird, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, keinerlei Vergütung gewährt.

7.4 Die Benützung der Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

7.5 Rückfragen sind ausschließlich an unseren Sitz in Mosonmagyaróvár, Abteilung Einkauf zu richten. Wir ersuchen in allen Schriftstücken die vollständige Bestellnummer anzuführen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Erfolgt die Lieferung durch einen Sublieferanten, so hat sich dieser ebenfalls strikt an diese Einkaufsbedingungen

zu halten. Besuche unserer Lieferanten und deren Vertreter in unserer Einkaufsabteilung an unserem Firmensitz können nur nach Terminvereinbarung empfangen werden.

8. Salvatorische Klausel,
anzuwendendes Recht & Gerichtsstand

8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der allenfalls getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende zu ersetzen.

8.2 Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich ungarisches Recht.

8.3 Für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht in Mosonmagyaróvár oder (je nach Wertbemessung) das Landesgericht Győr, Ungarn, örtlich zuständig. Der Käufer hat das Recht, auch das für den Sitz oder die Niederlassung des Verkäufers zuständige Gericht anzurufen.